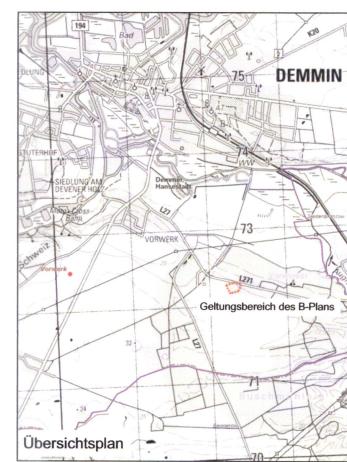
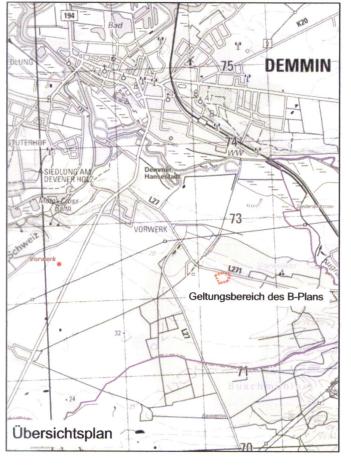
SATZUNG DER HANSESTADT DEMMIN

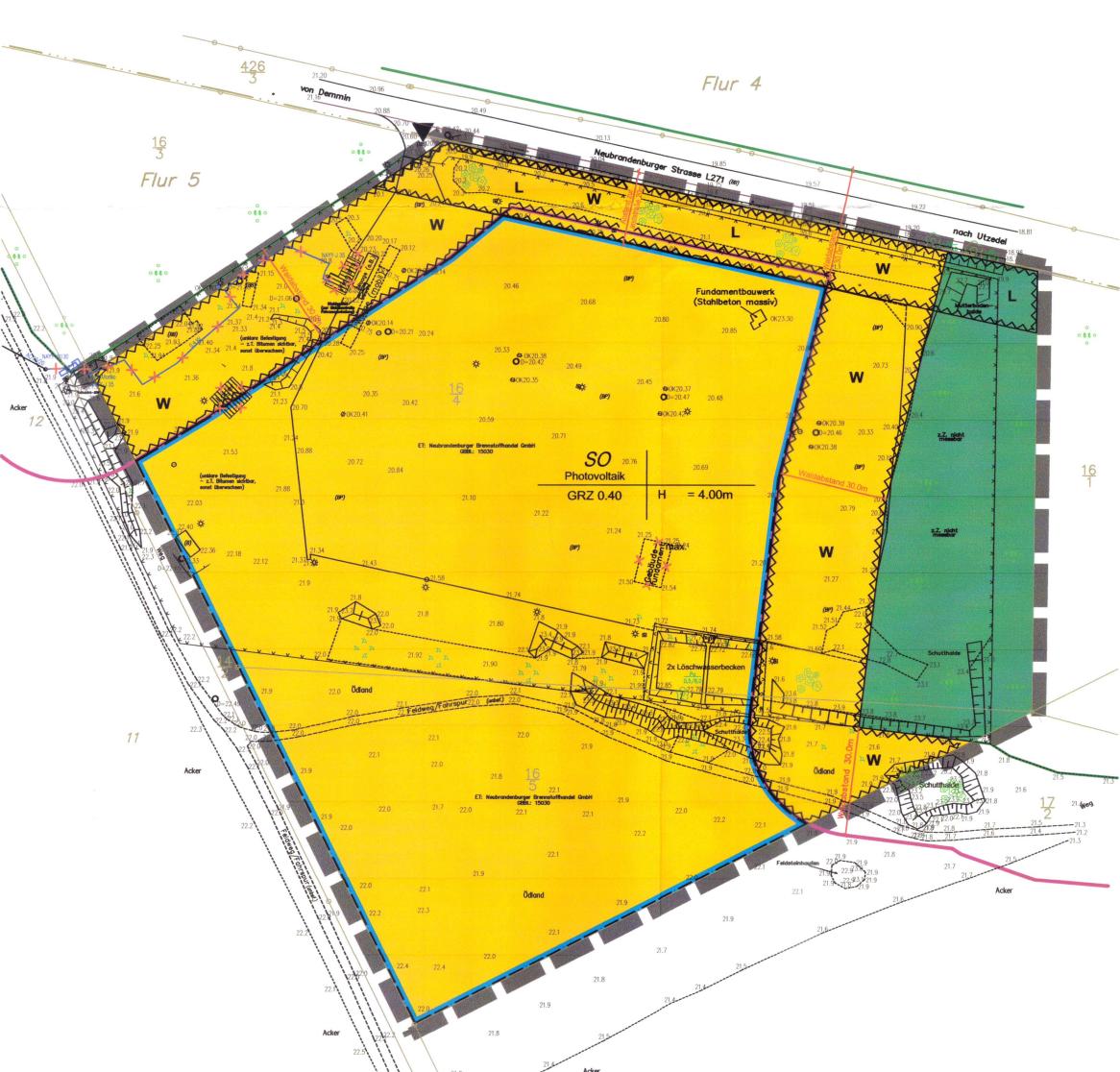
über den Bebauungsplan Nr. 33 "Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße"

Teil A - Planzeichnung, M 1: 1000

Stadt Demmin Vorwerk Gemarkung Flur







Plangrundlage: Lage- und Höhenplan Gemeinde: Demmin / Gemarkung: Vorwerk Bezeichnung Datum der Erstellung: 09.08.2012, ergänzt 21.08.2012 Vermessungsbüro Stechert Herausgeber Kennzeichnung der vorgenommenen Änderung Übernahme dwg-Datei Lage-/Höhenbezug: S 42/83; HN 76 Zweck der Vervielfältigung: Plangrundlage

Oatei: /Anlagen-Pläne/B-Plan/B-Plan 2013 07 04.dwg

Plan	zeichenerklärung	
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
Ĺ.	Festsetzungen	
SO Photovoltaik	Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
GRZ 0,40 H _{max.}	Maß der baulichen Nutzung max. Grundflächenzahl max. Höhe baulicher Anlagen über Geländeniveau, es gelten die aufgemessenen Geländehöhen It. Planzeichnung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB §§ 16-21 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	<u>Verkehrsflächen</u> Einfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
	Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II.	Nachrichtliche Übernahmen	
	Flächen für Wald	§ 9 (6) BauGB i.V. mit § 2 LWaldG M-V
w 3	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind: hier von baulichen Anlagen freizuhaltender Waldabstand	§ 9 (6) BauGB i.V. mit § 20 LWaldG M-V
L	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind: hier Anbauverbotszone Landstraße	§ 9 (6) BauGB i.V. mit § 31 StrWG-MV
× NAYY-J 35 ×	20 kV-Leitung E.ON 0,4 kV-Kabel (entfallen)	§ 9 (6) BauGB
III.	Darstellung ohne Normcharakter	

Flurstücksgrenzen

Nutzungsartengrenze

vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen

Gebäude und bauliche Anlagen, entfallen Mischwald

Baum- und Gebüschflächen

NUTZUNGSSCHABLONE Art der baulichen

Nutzung

Grundflächenzahl max. Höhe baulicher Anlagen

Teil B - Text

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11und § 14 BauNVO

Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt.

1.2 Art der Nutzung im SO Das Sonstige Sondergebiet SO mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" dient der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen. Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus: Photovoltaikmodule

 Photovoltaikgestelle (Unterkonstruktion) Wechselrichterstationen

- Transformatoren Netzeinspeisestationer

- Einfriedung

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO

2.1 Höhe der baulichen Anlagen § 18 (1) BauNVO Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gilt die vorh. Geländeoberfläche. Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

2.2 Grundflächenzahl §16 und §19 (4) BauNVO Die Grundflächenzahl ist mit max. 0,40 festgesetzt. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche, ist die Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (SO-Photovoltaik). Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB

3.1 Im Rahmen der Kompensation erfolgt der Rückbau von ca. 1,6 ha versiegelter Betonfläche mit anschließender Sukzession der entsiegelten Fläche.

3.2 Die Entwicklung einer entsprechenden Vegetationsdecke unterliegt der freien Sukzession. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung bzw. Erhaltung eines attraktiven Biotops.

3.3 Die zu erhaltende Biotopfunktion ist durch folgendes Pflegemanagement zu erhöhen: kein Pestizideinsatz

keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen - Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.Juli eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche

- Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

Einfriedung der Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) Zum Schutz der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigerweise zu errichtenden Photovoltaikfreiflächenanlage ist die Errichtung eines maximal 2,00 m hohen Sicherheitszaunes innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik zulässig. Die Einzäunung der im Satzungsgebiet zulässigerweise zu errichtenden Photovoltaikfreiflächenanlage ist als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen. Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist für den Sicherheitszaun eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm einzuhalten.

Ordnungswidrigkeit Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Punkt 1 getroffenen gestalterischen Vorschriften zuwiderhandelt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Generelle Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind während der Bauphase folgende Schutzmaßnahmen zu beachten: - flächensparende Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen

- Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes - ordnungsgemäße Entsorgung von festen Abfällen, Motorölen, Schmierölen, Farbresten und sonstigen wasser- und bodengefährdenden Stoffen - Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV beim Einbau standortfremden

Bodenmaterials und Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen nach Ende der Bauarbeiten. - unverzügliche Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde bei Auffindung von Kampfmitteln oder anderen Gegenständen militärischer Herkunft sowie im Zweifelsfall.

ggf. zu ergänzen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 DSchG M-V).

Unterirdische Dränageleitungen Das Vorhandensein alter Dränageleitungen ist nicht ausgeschlossen. Diese dürfen während der Bauarbeiten nicht zerstört werden. Beschädigte

Dränleitungen sind umgehend zu reparieren.

Der am südöstlichen Rand des Vorhabensgebietes vorhandene Lesesteinhaufen ist zu erhalten und

Hansestadt Demmin Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung der Hansestadt Demmin

über den Bebauungsplan Nr. 33

"Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße"

bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) sowie - des § 84 und 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neu-

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI, I.S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und

Demmin über den Bebauungsplan Nr. 33 "Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße" für das Gebiet

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 2 des

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.06.2013... folgende Satzung der Hansestadt

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.10.2012 . Die ortsübliche

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten"

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 07.11.2012 durchgeführt

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 12.10.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Landesplanungsgesetz M-V

Die Stadtvertretung hat am 30.01.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom 04.02.2013 über die

öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufge-

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung

am 09.02.2013 durch Veröffentlichung in dem Demminer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht

Begründung, haben in der Zeit vom 18.02.2013 bis zum 22.03.2013 während der Dienststunden in der Stadt Demmin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen

das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend

richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechts-

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Offentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange au

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde am 19.06.2013 von

der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird

Die Satzung des B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von

jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am @6:.25.29.44 durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung

ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-

wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung

über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am .. 06:..09...2019

verbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 3.9.99. vorliegt Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Der Bürgermeiste

Der Bürgermeiste

Der Bürgermeiste

Der Bürgermeiste

Kataster- und Vermessungsam

Gemarkung Vorwerk, Flur 5, Flurstücke16/4, 16/5 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen

20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323)

Verfahrensvermerke:

am 22.12.2012 erfolgt.

Demmin, den 27. 05.2013

Demmin, den 27.05.2013

Stellungnahme aufgefordert.

Demmin, den 27.05.2013

Demmin, den 27.05.20/3

Demmin, den 27, 05, 2013

Demmin, den 27. 05 - 2013

vorgebracht werden können,

Demmin, den 27.05.2013

Demmin, den 05.08.2013

Demmin, den 05.08. 2013

Demmin, den 22.08. 2014

0 vom 19.06.2013 gebilligt.

hiermit ausgefertigt.

rechtskräftig geworden.

Demmin, den 09.09.2014

unberücksichtigt bleiben können und

welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,

19.06.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

fordert worden.

und zur Auslegung bestimmt.

mit Schreiben vom 12.10.2012 beteiligt worden.

Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509, 1510 f.)

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 "Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße"

